

Baden-Württemberg

Januar/Februar 2019

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.

www.steuerzahler-bw.de



Die Zeitschrift des
Bundes der Steuerzahler
Baden-Württemberg

Teures Pflaster Tübingen Grundsteuerbelastung in Baden-Württemberg

inhalt



Kommt die Grund-
erwerbsteuersenkung?



Steueränderungen 2019

Gewerbesteuer	Jahreswert für eine Person abund Umsatzsteuer in Euro		
	ermäßigter Umsatz- steuersatz	voller Umsatz- steuersatz	Insgesamt
Bilderei	1.211 (1.172)	804 (791)	1.915 (1.963)
Metzgerei/Metzgerei	1.896 (1.896)	890 (813)	1.946 (1.893)
Gaststätten aller Art	1.120 (1.095)	1.091 (1.041)	2.201 (2.132)
a) mit Abgabe von kalten Speisen b) mit Abgabe von kalten und "warmen Speisen"	1.680 (1.622)	1.758 (1.703)	3.438 (3.320)
Großhandelsverkehr	105 (102)	300 (292)	405 (392)
Cafe und Konditorei	1.172 (1.136)	630 (618)	1.801 (1.754)
Milch, Milchzubereitungen, Rohwaren, Bier	586 (562)	79 (76)	665 (644)

Pauschbeträge für
Lebensmittelentnahme 2019



Rückblick und Ausblick -
Wichtige Themen für
die Steuerzahler

Das Wohnen in Baden-Württemberg wird immer teurer. Dabei gibt es unterschiedliche Faktoren, die die Kosten in die Höhe treiben. Es sind nicht nur die immer weiter steigenden Immobilienpreise bzw. Mieten.

Auch staatlich verursachte Kosten verteuern das Wohnen spürbar. Insbesondere die Grundsteuer spielt eine wichtige Rolle, wenn es um die Wohnkosten geht. Nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Mieter sind von der Grundsteuer betroffen. Wie groß die Unterschiede bei der Grundsteuer innerhalb Baden-Württembergs sind, belegt eine aktuelle Erhebung des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg.

Zu diesem Zweck hat der Verband ein Musterobjekt in den 20 größten Städten des Landes herangezogen. Dabei handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus, welches im Jahr 2016 bezugsfertig war. Vorgegeben war eine Grundstücksfläche von 300 Quadratmetern und eine Wohnfläche von 120 Quadratmetern sowie eine Doppelgarage. Für ein solches Objekt hat der Bund der Steuerzahler die jeweils zuständigen Finanzämter um die Ermittlung der Einheitswerte gebeten.

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren erhoben. Der sog. Einheitswert - eine Bewertung der Immobilie anhand der Wertverhältnisse von 1964 - wird mit der Steuermesszahl multipliziert. Auf diesen Steuermessbetrag wenden dann die Kommunen ihren jeweiligen Hebesatz an. Daraus ergibt sich die jährliche Grundsteuerbelastung.

Große Unterschiede in Baden-Württemberg

Für die aktive Unterstützung durch die Oberfinanzdirektion sowie die Finanzämter möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Die Finanzämter wiesen zum Teil

ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine unverbindliche oder überschlägige Berechnung handelt. Die Resultate zeigen jedenfalls deutliche Unterschiede bezüglich der Grundsteuerbelastung im Jahr 2018 für ein "Musterhaus" in den 20 größten Städten Baden-Württembergs. So reichen die Ergebnisse von 277,87 Euro in Aalen bis zu 738,69 Euro in Tübingen. Diese Differenz von rund 460 Euro (mehr als das 2,5-fache) im Jahr ist äußerst bemerkenswert.

Hinter Tübingen rangieren Stuttgart mit 670 Euro sowie Heidelberg mit 637,60 Euro, Mannheim mit 624 Euro und Freiburg mit 620,76 Euro. Zu den "günstigen" Städten zählen neben Aalen noch Schwäbisch-Gmünd mit 339,52 Euro, Villingen-Schwenningen mit 374,60 Euro und Friedrichshafen mit 394,33 Euro. Die durchschnittliche Grundsteuerbelastung in den 20 größten Städten des Landes lag für das "Musterhaus" bei 518,28 Euro im Jahr 2018.

Freiburg mit höchstem Hebesatz

Die entscheidende Stellschraube für die jährliche Grundsteuerbelastung ist natürlich der Hebesatz, welcher von den Kommunen bestimmt wird. Dabei zeigen sich große Unterschiede bei den Städten. So liegt der Hebesatz in Friedrichshafen bei 340 Prozent, in Sindelfingen bei 360 Prozent sowie in Aalen und Göppingen bei 370 Prozent. Auf der anderen Seite der Skala findet man Freiburg mit einem Hebesatz von 600 Prozent, Tübingen mit 560 Prozent, Pforzheim mit 550 Prozent sowie Stuttgart mit 520 Prozent.

Bis zum Redaktionsschluss war für das Jahr 2019 nur eine Reduzierung des Hebesatzes bei der Grundsteuer in Stuttgart bekannt. Dort werden die Steuerzahler endlich entlastet. Der Hebesatz beträgt 2019 420 Prozent. Damit wurde die Forderung des Bundes der Steuerzahler nach einer spürbaren Entlastung erfüllt. Für

das "Musterhaus" in Stuttgart ergibt dies für das Jahr 2019 eine Grundsteuer von 541,21 Euro und damit fast 130 Euro weniger als im Jahr 2018.

Hebesätze senken

Auch in den anderen Kommunen sollten die Hebesätze möglichst gesenkt werden. Die Tendenz in den letzten Jahren ging aber trotz hoher Einnahmen der Städte immer nur in die verkehrte Richtung: Nach oben! Dieser Trend muss endlich umgekehrt werden.

Pikant ist übrigens die Tatsache, dass zwei der Städte mit den höchsten Hebesätzen - Freiburg und Tübingen - auch im Jahr 2018 wahrscheinlich einen hohen Aufwand für Strafzinsen hatten. Unter Strafzinsen versteht man sog. Verwahr-entgelte, die von Banken verlangt werden, wenn auf Konten zuviel Liquidität angesammelt wurde. Die Schätzung lag bei Jahresbeginn 2018 bei rund 70.000 Euro bzw. sogar 100.000 Euro. Da kann man sich als Steuerzahler vor Ort schon an den Kopf fassen.

Es kann aber durchaus noch teurer werden. Offen ist nämlich im Moment, wie hoch die Grundsteuerbelastung in Zukunft sein wird, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert hat, die Grundsteuer verfassungsgemäß zu reformieren.

Grundsteuerreform

Momentan liegen zwei Vorschläge des Bundesfinanzministers zu einer Grundsteuerreform auf dem Tisch. Von der Wahl des Modells wird es maßgeblich abhängen, ob es teurer und bürokratischer wird.

Die Zeit drängt, denn bis Ende 2019 müssen sich Bund und Länder auf ein Reformmodell verständigt haben. Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber dann nochmals fünf Jahre für die Umsetzung des Gesetzes Zeit gelassen. Spätestens 2025 muss die Grundsteuer dann auf Basis des neuen Rechts erhoben werden. Kommt es zu keiner Einigung bis Ende 2019 oder hapert es mit der Umsetzung bis 2025, darf die Steuer nicht mehr erhoben werden. Auf die 1,8 Milliarden Euro, die die Kommunen im Land aus der Grundsteuer einnehmen, möchten diese aber nicht verzichten. Die Nervosität, ob die Reform gelingt, ist daher groß.

Neubewertung

Allein in Baden-Württemberg müssen rund 5,5 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Da könnte man meinen, allein aus Gründen der Verwaltungsökonomie müsste alles auf ein einfach zu handhabendes Modell hinauslaufen. Doch einer der beiden vom Bundesfinanzminister vorgelegten Vorschläge geht in eine völlig andere Richtung. Ob-

wohl man es seit 1964 kein einziges Mal geschafft hat, eine Neubewertung aller Grundstücke vorzunehmen, schlägt der Bund eine Bewertung anhand der Boden- und Mietwerte vor, eine Bewertung, die sich sehr eng an der bisherigen Einheitsbewertung orientiert. Für Eigentümer, die ihre Immobilie selbst bewohnen, soll eine typisierte Miete angenommen werden. Mit diesen Werten soll dann ein realistischer, also möglichst dem tatsächlichen Wert der Immobilie nahekommender Wert, ermittelt werden.

Mehrbelastungen drohen

Betrachtet man die Einheitswerte, die bisher von 28.888 Euro bis zu 49.952 Euro für ein Einfamilienhaus in den 20 untersuchten Städten reichen, kann man leicht ausrechnen, dass die tatsächlichen Werte der Immobilien hier beim mindestens 10-fachen liegen könnten. Zwar will der Bundesfinanzminister durch die Absenkung der Steuermesszahl die Werte gegenüber der heutige Berechnung "herunterrechnen", dennoch wird dies gerade in den Ballungsräumen nicht ausreichen, um die Werterhöhungen durch den Ansatz von aktuellen Boden- und Mietwerten auszugleichen. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass alle Kommunen diesem Umstand dadurch Rechnung tragen, dass sie ihre Hebesätze massiv senken werden. Ob dies so sein wird, daran darf man ernstlich zweifeln. Denn die Erfahrung lehrt, was der Kommune in den Schoß fällt, gibt sie ungern wieder her.

Einfaches Flächenmodell

Die Alternative liegt bereits vor. Ein einfaches Flächenmodell, das sich allein an physikalischen Größen orientiert. Der Wert bestimmt sich also nach der Größe von Grundstück und Gebäude, tatsächliche Mieten oder aktuelle Bodenwerte müssten nicht erhoben werden. Neben dem entscheidenden Vorteil, dass dieses Modell sicherlich am einfachsten umzusetzen wäre, würden auch laufende Neubewertungen überflüssig. Denn eine wertbasierte Grundsteuer würde verlangen, dass die Immobilien alle sieben Jahre neu bewertet werden. Die künftige Steuererhöhung wäre also schon automatisch eingebaut.

Zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest, welches Modell sich schließlich durchsetzen wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich letztlich doch noch die steuerpolitische Vernunft durchsetzt.

Stadt	Einheitswert*	Hebesatz 2018 in %	Grundsteuer 2018
Tübingen	47.550 Euro	560	738,69 Euro
Stuttgart	46.680 Euro	520	670,00 Euro
Heidelberg	48.623 Euro	470	637,60 Euro
Mannheim	46.476 Euro	487	624,00 Euro
Freiburg i. Br.	39.420 Euro	600	620,76 Euro
Pforzheim	41.670 Euro	550	612,31 Euro
Esslingen a. N.	49.952 Euro	425	596,00 Euro
Ulm	48.828 Euro	430	588,49 Euro
Reutlingen	47.550 Euro	400	527,64 Euro
Karlsruhe	42.539 Euro	470	519,83 Euro
Konstanz	45.607 Euro	410	512,91 Euro
Ludwigsburg	45.607 Euro	405	506,69 Euro
Heilbronn	40.494 Euro	450	484,45 Euro
Sindelfingen	47.059 Euro	360	468,68 Euro
Göppingen	46.016 Euro	370	468,20 Euro
Offenburg	36.761 Euro	420	403,07 Euro
Friedrichshafen	42.999 Euro	340	394,33 Euro
Villingen-Schwenningen	33.899 Euro	425	374,60 Euro
Schwäbisch Gmünd	30.370 Euro	430	339,52 Euro
Aalen	28.888 Euro	370	277,87 Euro

* Einheitswert für ein freistehendes Einfamilienhaus (bezugsfertig 2016, Grundstücksfläche 300 m², Wohnfläche 120 m², Doppelgarage)

Solide Landesfinanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes vorgelegt

Baden-Württemberg steht finanziell solide da. Die Steuereinnahmen sprudeln nach wie vor, das Regieren fällt leicht. Und es sieht derzeit nicht so aus, dass sich an diesem Zustand mittelfristig etwas ändern wird. Das ist die Kernaussage der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes, in der beschrieben wird, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Landes bis zum Jahr 2022 entwickeln werden.

Wie sich die Zeiten geändert haben, wird deutlich, wenn man einen Blick in die Vergangenheit wirft. Es ist gerade einmal 13 Jahre her, da legte das Land die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2005 bis 2009 vor. In diesen fünf Jahren plante das Land eine Netto-neuverschuldung in Höhe von insgesamt 8,425 Milliarden Euro.

Wandel vollzogen

Heute hingegen ist die Situation völlig anders. In dem Fünfjahreszeitraum 2018 bis 2022 plant das Land keine Neuverschuldung sondern eine Tilgung von Altschulden in Höhe von insgesamt 1,4 Milliarden Euro. Diese Umkehr in der Schuldenpolitik hat der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg immer gefordert und es ist sehr erfreulich, dass dieser Wandel vollzogen wurde.

Der Wandel wird in der Mittelfristigen Finanzplanung auch nochmals durch eine Formulierung bekräftigt. Dort ist zu lesen, dass sich die Landesregierung zum zentralen Ziel gesetzt hat, "die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis zu stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einzuhalten."

Die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt den Entwurf des Nachtragshaushalt 2018/2019. Der endgültig beschlossene Nachtrag ist noch nicht eingearbeitet.

Steuereinnahmen

Geht man der Frage nach, wie es zu dem Wandel in der Schuldenpolitik gekommen ist, stößt man schnell auf die

Steuereinnahmen. Diese entwickeln sich nach derzeitigem Planungsstand weiterhin prächtig. Während sich die Steuereinnahmen im Jahr 2018 in der Finanzplanung auf 40,3 Milliarden Euro belaufen, werden sie im Jahr 2022 fast 42 Milliarden Euro betragen.

Neuer Finanzausgleich

Dabei ist ein Sondereffekt zu berücksichtigen. In der Tabelle zeigt sich im Jahr 2020 ein Rückgang der Steuereinnahmen. Dieser hängt aber damit zusammen, dass im Jahr 2020 die Reform des Länderfinanzausgleichs greift. Der Bund übernimmt wesentliche Lasten, so dass für Baden-Württemberg die Steuereinnahmen geringer ausfallen, aber spiegelbildlich dazu auch die Ausgaben sinken.

Dies bestätigt ein Blick in die Tabelle. Die Gesamtausgaben weisen in 2020 einen deutlichen Rückgang aus. Dieser hängt mit dem genannten Wegfall des bisherigen Länderfinanzausgleichs zusammen.

Die Personalausgaben steigen kontinuierlich an. Sie wachsen innerhalb von fünf Jahren von 17,4 Milliarden Euro auf 19,8 Milliarden Euro. Damit bleiben die Personalausgaben die zentrale Stellenschraube auf der Ausgabenseite. Wer strukturell einsparen will, wird um die

Personalausgaben nicht herumkommen, aber das scheint für die Landesregierung derzeit kein Thema zu sein.

Vorsorge

Zuführungen an den Versorgungsfonds, der 2007 auf Betreiben von Ministerpräsident Oettinger eingeführt wurde, werden weiter erbracht. Die Zahlungen dienen der Abfederung der Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft, wenn Landesbeamte in den Ruhestand treten. Allerdings werden sie nicht den Personalausgaben zugeordnet sondern den Sachausgaben. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung von 500 auf 750 Euro für neu besetzte Stellen und auf 1.000 Euro für neue Stellen erhöht.

Fazit

Das Fazit der Analyse der Mittelfristigen Finanzplanung lautet, dass die Landesfinanzen in ruhigem Fahrwasser angelangt sind. Das zeigt ein weiterer Vergleich. In der Finanzplanung 2005 bis 2009 belief sich der finanzwirtschaftliche Handlungsbedarf, also die Deckungslücken im Haushalt, in drei Jahren kumuliert auf 4,3 Milliarden Euro. Heute sind es 680 Millionen Euro. Das Land steht also vor deutlich geringeren ungelösten Aufgaben als früher.

Jahr	Steuereinnahmen ¹⁾	Nettokreditaufnahme ²⁾	Gesamtausgaben	Personalausgaben	Deckungslücken ³⁾
2018	40.335	-250	53.421	17.406	0
2019	41.330	-750	53.677	18.018	0
2020	39.530	-267	49.753	18.676	187
2021	40.710	-96	51.147	19.244	485
2022	41.935	-35	52.759	19.812	201

¹⁾ Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug
²⁾ Minusbeträge = Tilgung.
 Ab 2020: Tilgungsverpflichtung aufgrund des Produktionslückenverfahrens
³⁾ Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf

Quelle: Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2018-2022
 Lt-Drs. 16/5213 vom 20. November 2018

Kommt die Grunderwerbsteuersenkung?

Mehrheit der Parteien im Land für Entlastung

Es fehlt an Wohnungen, vor allem an bezahlbarem Wohnraum. So lautet zur Zeit die Standardformulierung, die sehr oft auch von Politikern in Talkshows verwendet wird, wenn es um das Thema Wohnen geht. Dabei sind es vor allem auch Entscheidungen der Politik, die das Wohnen, insbesondere in den letzten Jahren, stark verteuert haben. Immer schärfere Bauauflagen, steigende Hebesätze bei der Grundsteuer und nicht zuletzt gestiegene Grunderwerbsteuersätze machen das Wohnen teurer. Hier kann und muss der Staat gegensteuern. Eine Reduzierung des Grunderwerbsteuersatzes, zumindest aber eine teilweise Freistellung von der Grunderwerbsteuer, würde hier weiterhelfen. Die Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien, mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen, sieht das mittlerweile auch so. Die Frage ist: Folgen den Worten auch Taten?

Entwicklung der Steuersätze

Im Jahr 1983 gab es eine großangelegte Reform der Grunderwerbsteuer. Steuerbefreiungen, z. B. Freibeträge beim Erwerb eines selbstgenutzten Einfamilien- oder Zweifamilienhauses bzw. einer Eigentumswohnung wurden gestrichen und dafür im Gegenzug der bis dahin gültige Grunderwerbsteuersatz von 7 Prozent auf 2 Prozent gesenkt. 1997 wurde der Grunderwerbsteuersatz dann auf 3,5 Prozent angehoben. Nachdem es den Bundesländern freigestellt wurde eigene Grunderwerbsteuersätze festzulegen, machte auch Baden-Württemberg davon Gebrauch und erhöhte 2011 den Grunderwerbsteuersatz auf 5 Prozent. Der Steuersatz von 5 Prozent liegt jetzt wieder nahe an dem bis 1983 geltenden Steuersatz von 7 Prozent, allerdings ohne die früher geltenden zahlreichen Ausnahmen, die dafür sorgten, dass viele Häuslebauer gar keine Grunderwerbsteuer zahlen mussten. Die Reform war ein finanziell gutes Geschäft für den Staat. So verdreifachten sich die Steuereinnahmen von 76 Millionen Euro in 1982 auf 207 Millionen im Jahr 1983. Das bei der Grunderwerbsteuerreform gegebene Versprechen eines moderaten Steuersatzes bei Abschaffung vieler Ausnahmen wurde damit gebrochen. Was nicht verwundert, da solche Versprechen in der Vergangenheit von der Politik meist gebrochen wurden.

Belastungsanstieg

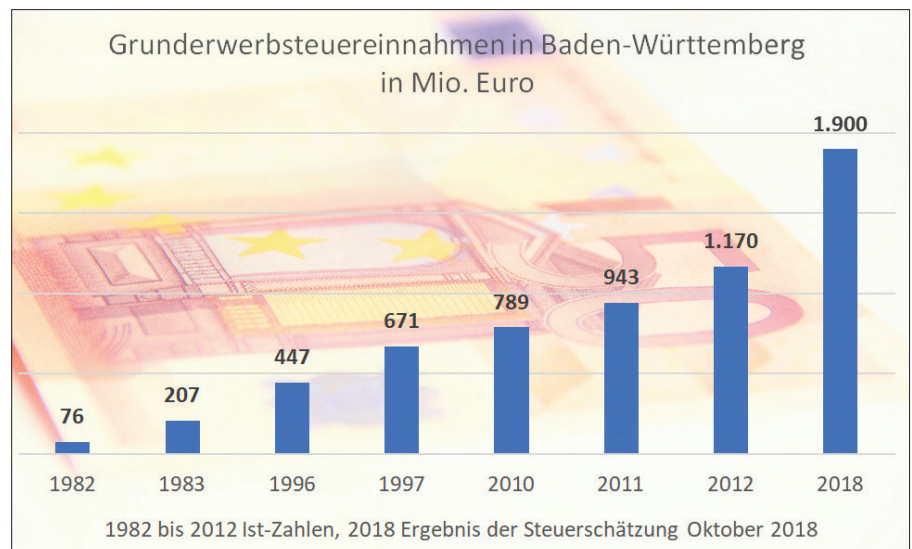
Mit 5 Prozent Grunderwerbsteuersatz befindet sich Baden-Württemberg im Mittelfeld der Bundesländer, deren Steuersätze zwischen 3,5 und 6,5 Prozent liegen. Dies ist aber nur ein schwacher Trost, da berücksichtigt werden muss, dass nicht

allein der Steuersatz, sondern auch die Immobilienpreise in einem Bundesland für die Steuerbelastung ausschlaggebend sind. Da die Immobilienpreise in Baden-Württemberg über denen der meisten anderen Bundesländer liegen, sind für viele Käufer in Baden-Württemberg 5 Prozent Grunderwerbsteuer kostenträchtiger als für ihre Leidensgenossen in Schleswig-Holstein oder dem Saarland, wo der

vergleichbaren Wohnung (Kaufpreis 380.000 Euro) 19.000 Euro. Dies bedeutet fast eine Verfünffachung der Steuerbelastung. Kein Wunder, wenn sich immer mehr junge Familien mit dem Erwerb von Wohneigentum schwer tun und der Traum von den eigenen vier Wänden nicht zu realisieren ist.

Stark gestiegene Steuereinnahmen

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer haben sich seit 2010 in Baden-Württemberg mehr als verdoppelt. Waren es 2010 noch 789 Millionen Euro betrugten die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer im vergangenen Jahr bereits 1.900 Millionen Euro. Zwei Gründe sind hierfür ausschlaggebend, gestiegene Immobilienpreise, die die Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung darstellen und die Erhöhung des Steuersatzes.



Steuersatz 6,5 Prozent beträgt. Die Landesregierung sollte sich daher ein Beispiel an Bayern nehmen, wo die Immobilienpreise in etwa vergleichbar sind und der Grunderwerbsteuersatz bei 3,5 Prozent liegt.

Die Belastungsverschärfung wird an einem Beispiel, bei dem der Immobilienpreisindex berücksichtigt wird, noch deutlicher. Beim Kauf einer Neubauwohnung und einem Kaufpreis von 200.000 Euro musste der Erwerber im Jahr 1996 Grunderwerbsteuer in Höhe von 4.000 Euro bezahlen. Im Jahr 2017 waren es bei einer

Aber nicht nur die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer haben sich stark erhöht, sondern insgesamt sind die Steuereinnahmen in den letzten Jahren auch im Landeshaushalt massiv angestiegen. So stellte erst vor Kurzem Finanzministerin Sitzmann in ihrer Rede zur Einbringung des Nachtrags zum Haushalt 2018/2019 fest: "Baden-Württemberg geht es hervorragend".

Wohneigentumsbildung gehemmt

Die auf Einnahmemaximierung aus-

gerichtete Grunderwerbsteuerepolitik des Landes verursacht erhebliche soziale und ökonomische Folgekosten. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Wohneigentumsbildung.

Da die Erwerbsnebenkosten nicht kreditfinanziert werden können, steigt durch eine höhere Grunderwerbsteuer der Kapitalbedarf und es verschlechtern sich die Kreditkonditionen, da das entsprechende Eigenkapital nicht zur Verbesserung der Bonität eingesetzt werden kann. Das trifft die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen besonders, da diese Einkommensgruppen häufig nicht über genügend Ersparnisse verfügen, um neben dem Eigenkapital für die Baufinanzierung auch die Finanzmittel für die Grunderwerbsteuer und die übrigen Erwerbsnebenkosten aufbringen zu können. Inzwischen macht die Grunderwerbsteuer häufig den mit Abstand größten Teil der Erwerbsnebenkosten aus. Sie hat sich damit zu einem nicht zu unterschätzenden Hemmnis für die Bildung von Wohneigentum entwickelt. Darunter leiden insbesondere junge Familien mit geringer Eigenkapitalbildung.

Die überhöhte Grunderwerbsteuer läuft auch anderen staatlichen Fördermaßnahmen wie z. B. Wohnriester und Baukindergeld zuwider. Was Bürger von staatlicher Förderung von Wohneigentum erhalten, müssen sie an anderer Stelle durch eine überhöhte Grunderwerbsteuer wieder abgeben. Langfristig erweist sich der Staat mit einer solchen Politik einen Bärendienst, weil er die private Altersvorsorge durch die "eigenen vier Wände" unattraktiv macht.

Auch Mieter belastet

Zudem ist zu beachten, dass die Grunderwerbsteuer nicht nur angehende Wohneigentümer, sondern indirekt auch Mieter belastet. Denn bei Vermietung fließen die gesamten Investitionskosten, also auch die Grunderwerbsteuer, in die Mietzinskalkulation ein, sodass eine höhere Grunderwerbsteuer letztlich auf die Mieter überwältigt wird. Insofern ist die Grunderwerbsteuererhöhung in doppelter Hinsicht verteilungspolitisch bedenklich: Zum einen ist mit einem zusätzlichen Anstieg der Mieten zu rechnen und zum anderen belasten höhere Grunderwerbsteuern die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen

überproportional.

Standortnachteil

Von der hohen Grunderwerbsteuer wird auch die Wirtschaft getroffen. Sie erschwert den Erwerb von Unternehmen mit Grundbesitz, neue Ansiedlungen und Umstrukturierungen. Gerade im Wettbewerb mit dem Nachbarland Bayern um die Ansiedlung von neuen Unternehmen, stellt der hohe Grunderwerbsteuersatz einen Wettbewerbsnachteil dar.

Mehrfachbelastung

Ein weiteres Problem der Grunderwerbsteuer ist ihr Kumulationseffekt. Anders als bei der heutigen Form der Umsatzsteuer, bei der nur der Mehrwert besteuert wird, wird die Grunderwerbsteuer immer auf den vollen Kaufpreis verlangt. Dies führt zu einer Beschleunigung der Preisentwicklung und zu zusätzlichen Hemmnissen im Wohnungsbau. Die Mobilität der Arbeitskräfte aber auch der Wohnungsneubau werden behindert, da hier in der Regel von den Bauträgern Zwischenerwerbe von Grundstücken stattfinden, die später bebaut als Wohnungen veräußert werden. Beide Vorgänge sind Grunderwerbsteuerepflichtig.

Parteienmehrheit für Entlastung

Mittlerweile haben die im baden-württembergischen Landtag vertretenen Parteien, mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen, erkannt, dass es zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum Entlastungen bei der Grunderwerbsteuer geben muss.

So brachte die FDP am 27. September 2018 einen Gesetzentwurf zur Senkung des Grunderwerbsteuersatzes auf 3,5 Prozent in den Landtag ein. Auch die AfD



Bei einem Termin des baden-württembergischen BdSt-Vorstandes mit Finanzministerin Sitzmann wurden neben dem Thema Grunderwerbsteuersenkung auch die anstehende Reform der Grundsteuer und die Entwicklung des Landeshaushalts eingehend erörtert.

verfolgt mit einem Gesetzentwurf vom 2. Oktober 2018 dieses Ziel. Des Weiteren fasste die CDU vor Kurzem auf ihrem Landesparteitag den Beschluss, eine Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes auf 3,5 Prozent anzustreben. Auch die SPD im Land fordert, zumindest für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, eine Halbierung des Grunderwerbsteuersatzes auf 2,5 Prozent.

Die Steuereinnahmen in Baden-Württemberg bewegen sich seit Jahren auf Rekordniveau. In diesem Jahr werden lt. Steuerschätzung die Bruttosteuererinnahmen im Lande bei über 40 Milliarden Euro liegen. Das Land steht also weitaus besser da als im Jahr 2011, als die Steuereinnahmen bei rund 27 Milliarden Euro lagen und man sich zu der Grunderwerbsteuererhöhung von 3,5 auf 5 Prozent entschloss. Es wäre also nur recht und billig, würden die Steuerzahler - gerade auch vor dem Hintergrund steigender Immobilienpreise - bei der Grunderwerbsteuer entlastet. Es stellt sich daher nicht die Frage Grunderwerbsteuersenkung ja oder nein, sondern es muss lauten: Wenn nicht jetzt, wann dann?

Steueränderungen 2019

Auch in diesem Jahr müssen sich die Steuerzahler auf eine Reihe von Steueränderungen einstellen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Steueränderungen ab 1. Januar 2019.

Einkommensteuertarif

Im Jahr 2019 steigt der jährliche Freibetrag, der das steuerliche Existenzminimum bei der Einkommensteuer freistellen soll, von 9.000 Euro auf 9.168 Euro.

Zum Abbau der kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs 2019 um 1,84 Prozent verschoben und die Steuerzahler dadurch entlastet.

Kinderfreibetrag/ Kindergeld

Der Kinderfreibetrag steigt um 192 Euro von 7.428 auf 7.620 Euro im Jahr an. Das Kindergeld wird ab 1. Juli 2019 um 10 Euro je Kind und Monat angehoben und zwar für das erste und zweite Kind von 194 Euro auf 204 Euro, für das dritte Kind von 200 Euro auf 210 Euro sowie für das vierte und weitere Kinder von jeweils 225 Euro auf 235 Euro im Monat.

Unterhaltshöchstbetrag

Muss ein Steuerzahler für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer Person aufkommen, gegenüber der er oder sein Ehegatte gesetzlich unterhaltspflichtig ist, kann er die Aufwendungen hierfür bis zum Unterhaltshöchstbetrag bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigen, er steigt im Jahr 2019 von 9.000 Euro auf 9.168 Euro.

Erhöhung der Sachbezugswerte für Verpflegung

Der lohnsteuerlich zu berücksichtigende Sachbezugswert für arbeitstäglige Mahlzeiten, die der Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt in einer selbst betriebenen Kantine, in einer Gaststätte oder einer ähnlichen Einrichtung an den Arbeitnehmer abgibt, beträgt 2019 für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro (2018: 3,23 Euro) und für ein Frühstück 1,77 Euro (2018: 1,73 Euro).

Dienst-Fahrrad

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Dienstfahrrad, muss die Privatnutzung nicht mehr versteuert werden. Bisher musste bei einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrrad die Privatnutzung mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden. Die Steuerfreiheit gilt für alle Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, also auch für E-Bikes mit einer Motorenunterstützung bis höchstens 25 km/h. Weitere Voraussetzung ist, dass das Dienstfahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich bzw. bei der Gehaltsumwandlung bleibt es bei der 1-Prozent-Regelung. Ebenso steuerfrei ist es, wenn der Arbeitnehmer sein E-Bike an der Steckdose des Arbeitgebers auflädt.



Foto: Michael Möller / PIXELIO

Ein weiterer Vorteil ist: Fährt der Arbeitnehmer mit dem (E-)Bike zur Arbeit, kann er die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer zusätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Eine Kürzung durch die steuerfreie Nutzung des Fahrrads erfolgt nicht.

Kauft der Unternehmer ein (E-)Fahrrad zur Nutzung im Betrieb, das nicht als Kraftfahrzeug einzustufen ist, muss die Privatnutzung nicht versteuert werden.

Die Regelungen sind zeitlich befristet und gelten vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021.

Job-Ticket

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Zuschüsse zu einem sog. Job-Ticket für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sind diese steuerfrei. Es handelt sich hierbei um Zuschüsse für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Bisher waren Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels steuerpflichtig, sie konnten allerdings vom Arbeitgeber pauschal mit 15 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) lohnversteuert werden. Nutzt der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel für seine Fahrten zum Arbeitsplatz, kann der Arbeitgeber ihm die Kosten für die Fahrkarte nunmehr ganz oder teilweise steuerfrei erstatten.

Wichtig: Die Zuschüsse müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, eine Gehaltsumwandlung ist also nicht möglich. Die steuerfreien Zuschüsse werden auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und mindern den Werbungskostenabzug der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers.

Hinweis: Die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung mit 15 Prozent von Zuschüssen für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte für Arbeitnehmer, die den eigenen Pkw nutzen, bleibt erhalten. Auch diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Die private Nutzung von Firmenfahrzeugen ist einkommensteuerpflichtig. Dieser geldwerte Vorteil wird entweder pauschal mit 1 Prozent vom Bruttolistenpreis oder mit den auf die mittels Fahrtenbuch nachgewiesenen anteiligen privaten Kosten ermittelt. Bei Elektrofahrzeugen oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist der Bruttolistenpreis - bei der Fahrtenbuchmethode die Anschaffungskosten - nur zur Hälfte anzusetzen. Hybridelektrofahrzeuge müssen eine reine Elek-

tro-Reichweite von mindestens 40 km haben oder einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer.

Hinweis: Die sog. 1-Prozent-Regelung zur Versteuerung der Privatnutzung darf nur dann angewendet werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Andernfalls muss der betriebliche Anteil der Nutzung anhand geeigneter Nachweise geschätzt werden.

Der halbierte Bruttolistenpreis gilt auch bei der Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte bzw. Betrieb und für die Besteuerung der Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung.

Die Regelung ist befristet, sie gilt für E-Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder geleast werden.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Steuerzahler, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind und ihre Steuererklärung ohne die Hilfe von einem Steuerberater/Lohnsteuerhilfeverein erstellen, mussten ihre Steuererklärung in der Regel bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Ab der Steuererklärung für das Jahr 2018 wird diese Frist um zwei Monate verlängert. Bei beratenen Steuerzahlern endete bisher die Abgabefrist am 31. Dezember des Folgejahres. Auch hier verlängert sich die Frist um zwei Monate.

Verspätungszuschläge

Ebenfalls erstmals für die Steuererklärungen 2018 werden die Regelungen für die Verspätungszuschläge verschärft. So fallen Verspätungszuschläge künftig automatisch an, wenn die Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahrs abgegeben wird. Das bedeutet z. B. für die Einkommensteuererklärung 2018 fallen nach dem 29. Februar 2020 zwingend Verspätungszuschläge an, sofern es für das Jahr zu einer Steuernachzahlung kommt und keine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung gewährt wurde. Darüber hinaus kann die Finanzbehörde - wie bisher - schon davor (bei nicht beratenen Steuerzahlern also für den Zeitraum zwischen 1. August und 28. Februar des Folgejahres) nach pflichtgemäßem Ermessen Ver-

spätungszuschläge festsetzen. Es empfiehlt sich für den Steuerzahler daher immer, rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Dieser ist formlos, meist auch telefonisch oder per E-Mail, möglich.

Der zwangsläufige Verspätungszuschlag beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (z. B. bei Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung). Bei Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z. B. Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuerjahreserklärung), beträgt der automatische Verspätungszuschlag 0,25 Prozent der nachzuzahlenden Steuer, mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat.

Umsatzsteuer bei Gutscheinen

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wird neu geregelt. An die Stelle der Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen tritt die Unterscheidung in Ein- und Mehrzweckgutscheine..

Bei einem Einzweckgutschein, bei dem bereits bei Ausstellung des Gutscheins fest steht, wo und in welcher Höhe die Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, muss die Umsatzsteuer mit Übergabe des Gutscheins an den Kunden an das Finanzamt abgeführt werden. Die anschließende Einlösung des Gutscheins ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich.

Bei einem Mehrzweckgutschein liegen im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins nicht alle Informationen für die

zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vor. Bei dieser Art von Gutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der Dienstleistung der Umsatzsteuer. Die Besteuerung und damit Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt erfolgt also erst bei Einlösung des Gutscheins, nicht schon bei dessen Ausgabe.

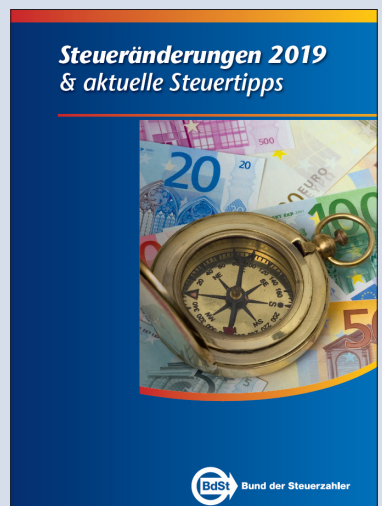
Die Neuregelung ist auf alle Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden. Für vor dem 1. Januar 2019 ausgegebene Gutscheine gelten die bisherigen Regelungen fort.

Gesetzliche Rente

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für den Rentnerjahrgang 2019 (erstmaliger Bezug der Rente in 2019) auf 78 Prozent (beim Rentnerjahrgang 2017 waren es noch 76 Prozent). Der steuerpflichtige Teil der Rente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Rentensteigerungen sind dadurch zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Versorgungsbezüge

Von Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Für Steuerzahler, deren Versorgung im Jahr 2019 beginnt, bleiben 17,6 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 1.320 Euro im Jahr, steuerfrei. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt in diesen Fällen 396 Euro im Jahr. Der einmal errechnete Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben für die restliche Laufzeit fest.



**Steueränderungen 2019
& aktuelle Steuertipps**

BdSt Bund der Steuerzahler

Weitere ausführliche Hinweise zu den Steueränderungen 2019, ergänzt durch praktische Beispiele, finden Sie in unserer Broschüre "Steueränderungen 2019 & aktuelle Steuertipps".

Die kostenlose Broschüre kann beim Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V. unter der Rufnummer 0711/7677438 oder per E-Mail an bestellungen-bw@steuerzahler.de bestellt werden.

Pauschbeträge für Lebensmittelentnahme 2019

Werte wurden bei allen Gewerbebezweigen erhöht

In den der abgedruckten Tabelle zu entnehmenden Gewerbebezweigen, bei denen Lebensmittel zum privaten Verzehr entnommen werden können, gibt es die Möglichkeit, statt jede einzelne Entnahme aufzuzeichnen, auf die von der Finanzverwaltung festgelegten Pauschbeträge für den Eigenverbrauch zurückzugreifen. Für das Jahr 2019 hat die Finanzverwaltung bei allen Gewerbebezweigen die Jahreswerte gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht, nachdem sie die Werte im Jahr 2017 gesenkt hatte.

Pauschbeträge sind Durchschnittswerte

Als Durchschnittswerte können die Pauschbeträge nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen. Es ist daher im Einzelfall möglich, individuelle Zu- und Abschläge vorzunehmen, wenn die Anwendung der Pauschale offensichtlich unzutreffend ist. Zu- oder Abschläge von den Pauschbeträgen wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten sind allerdings nicht möglich. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderung der Pauschbeträge.

Unterschiedliche Jahreswerte für Erwachsene und Kinder

Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.

Beispiel: Ein Bäckereibetrieb ist Lebensgrundlage für eine fünfköpfige Familie. Diese besteht aus Eltern, einem dreizehn Jahre alten Sohn sowie zwei sechs und ein Jahr alten Töchtern. Für die beiden erwachsenen Familienangehörigen sowie dem dreizehnjährigen Sohn sind jeweils Jahrespauschbeträge von 1.211 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 404 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer) als Sachentnahmen anzusetzen. Für die sechsjährige Tochter sind 605,50 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 202 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer) zu buchen. Für die jüngste Tochter ist keine Entnahme anzusetzen.

Abwesenheit von Familienmitgliedern

Wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass durch eine längere Abwesenheit eines Familienmitglieds für diese Person keine Sachentnahmen in Betracht kommen, kann er dies beim Ansatz der Pauschbeträge berücksichtigen.

Beispiel: Frau Steuerzahler betreibt ein Café, ist verheiratet und hat einen elfjährigen Sohn. Der Sohn ist während des gesamten Jahres im Internat; Herr Steuerzahler ist aus beruflichen Gründen ein halbes Jahr im Ausland. In diesem Fall sind folgende Pauschbeträge für Sachentnahmen anzusetzen: Frau Steuerzahler 1.172 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 638 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer);

höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei elf und vierzehn Jahre alten Kindern betreibt eine Metzgerei mit angeschlossener Gastwirtschaft, bei der kalte und warme Speisen abgegeben werden. Zur Mitte des Jahres wird die Gastwirtschaft geschlossen und in der zweiten Jahreshälfte nur noch die Metzgerei betrieben. In diesem Fall ist für die erste Jahreshälfte der Pauschbetrag für Gast- und Speisewirtschaften anzusetzen, für die zweite Jahreshälfte die Pauschale für Metzgereien.

In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass im ersten Halbjahr für die Eltern und das vierzehnjährige Kind jeweils 840 Euro (7

Gewerbebezweig	Eigenverbrauchpauschalen 2019 (Eigenverbrauchpauschalen 2018 in Klammern)		
	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer in Euro		
	ermäßigter Umsatzsteuersatz	voller Umsatzsteuersatz	insgesamt
Bäckerei	1.211 (1.173)	404 (391)	1.615 (1.564)
Metzgerei/Fleischerei	886 (858)	860 (833)	1.746 (1.691)
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.120 (1.085)	1.081 (1.047)	2.201 (2.132)
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.680 (1.627)	1.758 (1.703)	3.438 (3.330)
Getränkeeinzelhandel	105 (101)	300 (291)	405 (392)
Cafe und Konditorei	1.172 (1.136)	638 (618)	1.810 (1.754)
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier	586 (568)	79 (76)	665 (644)
Nahrungs- und Genussmittel	1.133 (1.098)	678 (656)	1.811 (1.754)
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln	274 (265)	235 (228)	509 (493)

Herr Steuerzahler 586 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 319 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer); für den elfjährigen Sohn fällt kein Pauschbetrag an, da er sich während des ganzen Jahres im Internat aufgehalten hat.

Bei gemischten Betrieben gilt der höhere Pauschbetrag

Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils

Prozent Umsatzsteuer) und 879 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer) sowie für das elfjährige Kind 420 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 439,50 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer) zu buchen sind. Für die zweite Jahreshälfte kommt dann für die Eltern und das ältere Kind noch einmal jeweils 443 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 430 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer) hinzu. Bei dem elfjährigen Kind zusätzlich noch 421,50 Euro (7 Prozent Umsatzsteuer) und 215 Euro (19 Prozent Umsatzsteuer).

anhängig

Wirtschaftsweise kritisieren Bundesregierung

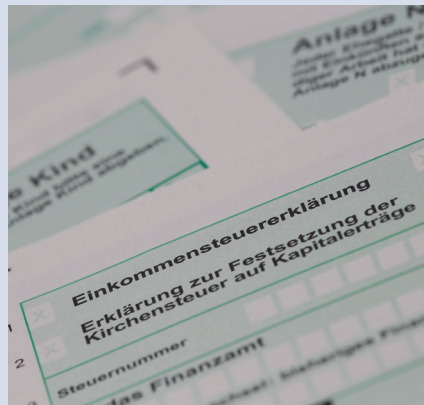
Die fünf Wirtschaftsweisen übten in ihrem Jahresgutachten deutliche Kritik am Wirtschaftskurs der Bundesregierung. Unter anderem fordern sie Steuerentlastungen. "Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags könnte den Anstieg der tariflichen Steuersätze seit der Steuerreform des Jahres 2008 ausgleichen", heißt es in dem Gutachten.

Höhere Mautsätze ab 2019

Seit 1. Januar gelten neue Mautsätze für Lkw auf Autobahnen und Fernstraßen. In den neuen Mautsätzen werden künftig auch Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung berücksichtigt. Von der Maut befreit sind Elektro-Lkw, mit Erdgas betriebene Lkw bis 2020, ebenso land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Leichtere Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 18 Tonnen werden durch die Einführung von Gewichtsklassen als zusätzliche Berechnungsgrundlage entlastet.

Neue Abgabefristen für Einkommensteuererklärung 2018

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 verlängern sich die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung. Steuerzahler, die ihre Steuererklärung für das Jahr 2018 erstellen, haben dann zwei Monate mehr Zeit als bisher und zwar bis zum 31. Juli 2019. Für beratene Steuerzahler läuft die Frist ebenfalls zwei Monate später ab und zwar erst am 28. Februar 2020. Die Möglichkeit beim Finanzamt eine Fristverlängerung zu beantragen gilt aber auch weiterhin.



Ehegattenarbeitsverhältnis mit Dienstwagen im Minijob

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 27. September 2017) sind Aufwendungen für einen Dienstwagen auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn dieser dem Ehegatten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Im Urteilsfall beschäftigte ein Steuerzahler seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro- und Kurierkraft für 400 Euro im Monat. Er stellte hierfür seiner Frau einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte, zur Verfügung. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung wurde mit 385 Euro (1 Prozent des Listenneupreises) monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen. Das Finanzamt erkannte aufgrund dieser Gestaltung das Ehegattenarbeitsverhältnis nicht an und ließ die Aufwendungen für den Dienstwagen nicht zum Abzug zu. Nach Ansicht des Finanzamtes wäre eine solche Vereinbarung nicht mit fremden Arbeitnehmern geschlossen worden.

Der eingereichten Klage des Steuerzahlers gab das Finanzgericht Köln Recht, mit der Begründung, dass nicht festgestellt werden kann, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 31/18 anhängig.

Aufwandsentschädigung für Fahrer in gemeinnützigen Einrichtungen

Bürgerschaftlich engagierte Fahrer, die in Kleinbussen (9 Sitze) an weniger als zwölf Stunden pro Woche und damit nebenberuflich für eine in der Altenhilfe tätige gemeinnützige Einrichtung ältere pflegebedürftige Menschen an ihrer Wohnung abholen und zur Tagespflege bzw. von der Tagespflege wieder zur Wohnung bringen, erbringen eine steuerbegünstigte Leistung. Die hierbei erzielten Einnahmen bleiben in Rahmen des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 8. März 2018 hat der Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 9/18 Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

kurz und bündig

Überdurchschnittlich hohe Abgabenbelastung in Deutschland

Deutschland lag lt. einer aktuellen Studie der OECD im Jahr 2017 deutlich über der Durchschnittsbelastung anderer Industrieländer. Die Abgabenlast der OECD-Mitgliedsländer betrug im Durchschnitt 34,2 Prozent, in Deutschland waren es 37,5 Prozent.

Rentenkasse gut gefüllt

Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung verbessert sich dank der guten Konjunktur weiter. Für das vergangene Jahr zeichnete sich ein Überschuss von 4 Milliarden Euro ab. Die Rücklage der Rentenversicherung dürfte damit bis Ende vergangenen Jahres auf knapp 38 Milliarden Euro angewachsen sein.

Auch 2018 Haushaltsüberschuss im Südwesten

Am Ende des dritten Quartals 2018 zeichnete Baden-Württemberg bereits einen Haushaltsüberschuss von 1,78 Milliarden Euro. Zum Ende des vergangenen Jahres könnte der Haushaltsüberschuss noch weiter angewachsen sein und die Rekordmarke von 1,96 Milliarden im Jahr 2017 übertroffen haben.

Rechnungshof rügt Bundesregierung

Trotz glänzender Finanzlage des Bundes, rügt der Bundesrechnungshof die Haushaltspolitik der Bundesregierung. Insbesondere wird scharfe Kritik an dem Vorschreiten einer Töpfchenwirtschaft, also der Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb des Kernhaushalts, kritisiert.

Tariflöhne kräftig gestiegen

Bei Angestellten mit Tarifvertrag konnten im vergangenen Jahr höhere Lohnsteigerungen verzeichnet werden als in den beiden Jahren davor. Im Schnitt stiegen die Löhne um 3 Prozent. Angesichts einer Inflationsrate von 1,9 Prozent ist dies ein Reallohnzuwachs von 1,1 Prozent.

Kalte Progression betrifft über 30 Millionen Steuerzahler

Von der kalten Progression (bei Nichtberücksichtigung der Inflation bei der Einkommensbesteuerung) waren im vergangenen Jahr 32,1 Millionen Steuerzahler mit durchschnittlich 104 Euro betroffen. In diesem Jahr werden es 32,8 Millionen Steuerzahler mit durchschnittlich 116 Euro sein.

Rückblick und Ausblick

Wichtige Themen für die Steuerzahler

Ein Jahreswechsel ist immer Anlass auf die wichtigen Ereignisse des vergangenen Jahres zurückzublicken. Zugleich richtet sich der Blick auf die Herausforderungen, die vor uns liegen. Das Fazit des aktuellen Jahreswechsels könnte lauten: Es gab viele interessante Themen, es wurde viel geleistet, aber es gibt auch viel zu tun.

Der Jahresbeginn war wie immer von zahlreichen Steueränderungen gekennzeichnet. Wir haben über unser Wirtschaftsmagazin "Der Steuerzahler", über unseren Ratgeber "Steueränderungen 2018" und über zahlreiche Veranstaltungen unsere Mitglieder und interessierte Bürger über die Steueränderungen informiert. Auch in diesem Jahr sind Informationen über Steueränderungen ein Topthema.

Landeshaushalt

In der Landespolitik befassten wir uns zu Jahresbeginn mit dem Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2018 und 2019. In unserer Analyse kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Landesregierung einen vernünftigen Schuldenkurs fährt. Zwar hätte die Schuldentilgung höher ausfallen können, aber immerhin sind die Zeiten des Schuldenmachens vorerst vorbei.

Das Land legte im Herbst des Jahres einen Nachtragshaushalt für die Jahre 2018 und 2019 vor. Ein Kernelement dieses Nachtrags war, dass die Tilgung von Landesschulden am Kreditmarkt erhöht

wurde. Hinzu kommt die Ablösung von Kreditermächtigungen.

Aber sowohl im Urhaushalt als auch im Nachtragshaushalt fehlte eine Entlastung der Steuerzahler. Dabei wäre eine Senkung der Grunderwerbsteuer auch vor dem Hintergrund steigender Kosten für das Wohnen notwendig.

Und damit ergibt sich ein Ausblick auf das Jahr 2019. Es steht zu befürchten, dass sich die Kostensteigerungen für das Wohnen fortsetzen. Daher werden wir im laufenden Jahr daran erinnern, dass es auch der Staat ist, der darüber entscheidet, wie tief die Bürger in die Tasche greifen müssen, um Wohnraum zu bezahlen. Konkret geht es



Mit der Oberfinanzdirektion finden regelmäßig Gespräche statt, zuletzt über das Thema Kassenprüfung.

Topthema Kassenprüfungen

Trotz dieser Kritik pflegen wir weiterhin einen guten Kontakt zur Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Die OFD hat in diesem Jahr Vertreter des Bundes der Steuerzahler über die Kassenprüfungen im Allgemeinen und die Kassennachschaufungen im Besonderen informiert. Es ist zu erwarten, dass die Kassennachschaufungen von der Finanzverwaltung erst im diesem Jahr in der Breite angewendet wird. Wir hoffen, die Prüfer gehen behutsam vor und vermeiden unangenehme Prüfungen vor den Augen der Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind wir gespannt, ob uns gegenteilige Nachrichten unserer Mitglieder erreichen.

Strafzinsen

Auf kommunaler Ebene haben wir uns im vergangenen Jahr vor allem mit den Strafzinsen der Kommunen befasst. Das war ein völlig neues Thema. Herausgefunden wurde, dass in Baden-Württemberg die Städte zum Teil sechsstelligen Euro-Beträge für Strafzinsen an Banken zahlen, weil sie über zu viel Liquidität verfügen. Das führte zu einem großen Medienecho. Wir hoffen, dass in Zukunft die Städte ihr Liquiditätsmanagement überarbeiten, um solche Zinszahlungen ohne direkten Nutzen für die Bürger zu vermeiden.

Ebenfalls ein Topthema auf kommunaler Ebene war die Opersanierung in Stuttgart. Uns haben Planungen irritiert, nach

Steuerzahlerbund zu Finanzämtern: Fälle schneller bearbeiten

Finanzämter brauchen länger

Fiskus Der Steuerzahlerbund im Land fordert mehr Tempo bei den Steuererklärungen.

Ämter brauchen mehr Zeit für Steuererklärungen

STUTTGART. 52 Tage musste ein Steuerzahler im Land 2017 durchschnittlich auf die Antwort des Fi-

STEUERBESCHIED - FINANZÄMTER IM SÜDWESTEN BENÖTIGTEN 2017 DEUTLICH MEHR ZEIT

Rückzahlung: Bürger müssen lange warten

um die Höhe der Grunderwerbsteuer und um eine sachgerechte Ausgestaltung der Grundsteuer. Beide Steuerarten drücken auf die Budgets der Bürger, hier sind Entlastungen angezeigt.

Für die Akzeptanz des Steuerrechts ist aber nicht nur die Höhe der Steuerbelastung entscheidend, sondern auch die Service-Freundlichkeit der Finanzämter. Wir haben daher im Frühjahr analysiert, wie lange die Steuerzahler auf die Bearbeitung ihrer Einkommensteuer warten müssen. Die Ergebnisse waren ernüchternd. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit in Baden-Württemberg hat sich um drei Tage auf 49 Tage erhöht.



Zu Jahresbeginn thematisierte der Vorsitzende des baden-württembergischen Steuerzahlerbundes Bilaniuk die Bearbeitungszeiten der Finanzämter.



Der Intendant der Staatstheater Stuttgart informierte bei einer Führung durch das Gebäude über den Zustand der Stuttgarter Oper.

denen die Stadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg deutlich über 100 Millionen Euro ausgeben wollten, um eine Interimsspielstätte zu errichten, die nach rund fünf Jahren abgerissen werden sollte. Das hielten wir für nicht vermittelbar. Diese Auffassung wurde dann auch von Oberbürgermeister Kuhn geteilt, der diese Interimslösung abgelehnt und eine kostengünstigere Variante in Aussicht gestellt hat. Das ist ein schöner Erfolg. Aber das Thema bleibt auch in 2019 aktuell, denn es geht hier um ein Investitionsvolumen von geschätzt über einer halben Milliarde Euro. Da werden sich noch viele Fragen ergeben.

Erfolg bei der Altersversorgung

Apropos Erfolg: Erinnern Sie sich an den Jahresbeginn 2017? Damals wollten die Landtagsfraktionen von Grünen, CDU und SPD im Hauruckverfahren eine Rückkehr zur steuerfinanzierten Staatspension für Landtagsabgeordnete einführen. Wir haben massiv dagegen gehalten und nun zeichnet sich ein Erfolg ab. Die Staatspension ist vom Tisch, die Abgeordneten werden voraussichtlich in ein

Versorgungswerk einzahlen, um für ihre Altersversorgung zu sorgen.

Erfolgreich war auch unser Einsatz für die Entbürokratisierung. Gegenüber dem neu geschaffenen Normenkontrollrat Baden-Württemberg haben wir eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, wie die Steuerzahler durch Entbürokratisierung entlastet werden können. Diese Vorschläge reichten von der Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro bis zum Entfall der Umsatzsteuerpflicht für die Betreiber privater Photovoltaikanlagen. Unsere Vorschläge wurden zum Teil vom Normenkontrollrat aufgegriffen und es wurden entsprechende Gesetzesinitiativen angeregt. Was daraus konkret wird, wird das Jahr 2019 zeigen.

Gespräche im Interesse der Steuerzahler

Diese und viele weitere Themen wurden in Gesprächen mit Spitzenpolitikern, aber auch mit Vertretern von Verbänden und Behörden angesprochen. So gab es u. a. Gespräche mit Finanzministerin Sitzmann, dem Vorsitzenden des Beamtenbundes von Baden-Württemberg Rosenberger, dem

Mitglied im Vorstand der CDU-Bundestagsfraktion Gutting, OFD-Präsidentin Heck und dem neuen Präsidenten des Landesrechnungshofes Benz. Das Ziel der Gespräche ist klar: Der Bund der Steuerzahler stellt Themen aus der Sicht der Steuerzahler dar. Er macht Vorschläge, wie negative Folgen verhindert werden können.

Ratgeber und Veranstaltungen

Im Jahr 2018 haben wir unsere Ratgeberreihe aktualisiert, um noch besser und umfangreicher über das komplizierte Steuerrecht zu informieren. Viele der Ratgeber entstehen in der Steuerabteilung des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg. Das ist mit viel Arbeit verbunden, aber es ist dem Bund der Steuerzahler ein wichtiges Anliegen, die Öffentlichkeit über steuerliche Sachverhalte zu informieren.

Daneben haben wir auch im Jahr 2018 zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Über 100 Foren und Seminare in allen Teilen des Landes sorgten für einen intensiven Dialog mit den Mitgliedern. Wir konnten über Entwicklungen in der Finanzpolitik und das Steuerrecht berichten. Vor allem konnten wir zahlreiche Gespräche mit den Steuerzahlern im Land führen, um so zu erfahren, welche Themen den Steuerzahlern auf den Nägeln brennen.



Das Jahr 2018 war spannend und ereignisreich. Das Jahr 2019 wird wohl nicht weniger Herausforderungen bieten. Wir werden unser Engagement fortsetzen und auch in Zukunft für die Anliegen der Mitglieder da sein.

Und noch ein Flügel... Stadt Wehr kauft Instrument für Museum

Die Stadt Wehr sieht sich selbst als Musik- und Kulturstadt. Sie nennt inzwischen schon den dritten Flügel ihr Eigen. Der jüngst erworbene Flügel ist sowohl als Ausstellungsstück wie auch als Instrument für das Stadtmuseum vorgesehen. Er soll für Konzerte und Vernissagen von Ausstellungen eingesetzt werden.

Die Besonderheit an diesem Instrument ist, dass an diesem Flügel die bekannte Geigerin Anne-Sophie Mutter als Kind unterrichtet wurde. Sie ist in Wehr aufgewachsen und lernte als Musikschülerin auch das Klavierspiel. Eben jener Flügel wurde nun von der Stadt Wehr für 25.000 Euro gekauft.

Aus Sicht der Stadt war der Erwerb eine einmalige Chance. Aus Steuerzahlersicht stellt sich dagegen schon die Frage nach der Notwendigkeit der Anschaffung. Immerhin ist die Stadt inklusive ihrer Eigenbetriebe mit rund 10 Millionen Euro verschuldet. Laut Stadt konnte der Erwerb aber aufgrund von Steuermehreinnahmen und Einsparungen in anderen Ausgabebereichen ohne Zurückstellung anderer Ausgaben finanziert werden. Da darf man gespannt sein, ob bei zukünftigen Steuermehreinnahmen in Wehr noch weitere Flügel gekauft werden.

Keine tolle Perspektive für das AQUAtoll

Trotz Sanierung weitere Verluste absehbar

Das AQUAtoll in Neckarsulm ist in die Jahre gekommen. Außerdem ist der Betrieb seit einiger Zeit defizitär. Daher stand die Stadt im vergangenen Sommer vor einer schwerwiegenden Entscheidung. Soll das Bad, welches vor rund 28 Jahren eröffnet wurde, für viel Geld saniert oder sollen Teile des Bades geschlossen und abgerissen werden?

Das Bad besteht aus unterschiedlichen Bereichen. Zum einen gibt es das AQUAtoll Erlebnisbad. Dabei handelt es sich um eine Badehalle unter einer großen Glaskuppel inklusive einer Piratenwelt für Kinder sowie einem großzügigen Außenbereich. Des Weiteren gibt es eine Saunalandschaft. Und seit wenigen Jahren gibt es auch noch ein reines Sportbad für die Gäste, die "nur" Schwimmen möchten.

Verschiedene Alternativen

Die Stadt hatte nun die Qual der Wahl. Eine Komplettsanierung des AQUAtolls wurde mit 23 Millionen Euro veranschlagt. Alternativ wurde überlegt, eine stufenweise Sanierung von Erlebnisbad sowie Saunalandschaft in einzelnen Abschnitten vorzunehmen. Dabei wurde die Erstinvestition mit rund 12 Millionen Euro geschätzt. Nach einiger Zeit sollten Folgeinvestitionen von 500.000 Euro bis 1 Million Euro pro Jahr vorgenommen werden. Bei dieser Variante rechnet man in der Summe mit über 23 Millionen Euro.

Als weitere Option wurde der Abbruch des Erlebnisbades bei gleichzeitigem Erhalt des Sportbades und einer Attraktivierung des Saunabereichs erwogen. Hierfür standen Kosten in Höhe von insgesamt 12,5 Millionen Euro im Raum. Auch der Abriss des Erlebnisbades und der Saunalandschaft stand zur Debatte. Damit hätte nur das Sportbad eine Zukunft gehabt. Die Kosten für diese Möglichkeit wurden mit 3,8 Millionen Euro beziffert.

Die Verwaltung der Stadt Neckarsulm sprach sich für den Kompletterhalt aus. Diese Entscheidung fiel trotz eines prognostizierten Jahresverlusts von 1,9 Millionen Euro (inkl. Abschreibungen) im

Jahr 2018 bei Erlebnisbad und Saunabereich. Sie fiel auch, obwohl man für die Zukunft - trotz Sanierung - nicht mit einem niedrigeren jährlichen Defizit rechnet. Man sah sich aber politisch verpflichtet, das bestehende Bäder- und Saunaangebot.

Saniert werden soll in einzelnen Abschnitten. Damit entschied man sich für die teuerste Variante. Natürlich wäre es unpopulär ein Spaßbad nach knapp 30 Jahren abzureißen. Aber wirtschaftlich sinnvoll wäre es allemal, zumal das Sportbad nicht vom Abriss betroffen gewesen wäre.

Defizit bleibt an Steuerzahlern hängen

Es wäre weitsichtig und mutig gewesen, wenn man sich in Neckarsulm für den Abriss seines Erlebnisbades entschieden hätte. So müssen die Neckarsulmer Steuerzahler aber auch in den kommenden Jahren voraussichtlich ein hohes Defizit stemmen. Die goldenen Zeiten mit hohen jährlichen Gewerbesteuereinnahmen sind dort jedoch seit geraumer Zeit vorbei.

An diesem Beispiel zeigt sich das Dilemma vieler Bäder. Es gibt ein regelrechtes Wetttrüsten. Sobald ein Erlebnisbad in der Umgebung neuer ist oder noch mehr Attraktionen bietet als der benachbarte Konkurrent, meint man ebenfalls investieren zu müssen. Der Bau der (privaten) Badewelt in Sinsheim vor einigen Jahren hat mit Sicherheit die Situation für Neckarsulm verschärft.



Foto: Stadt Neckarsulm

veranstaltungen

Forum der Steuerzahler

Sachsenheim	Do., 31. Jan. 2019
Gerlingen	Mi., 06. Feb. 2019
Süßen	Do., 07. Feb. 2019
Steinheim a. d. M.	Mo., 11. Feb. 2019
Sindelfingen	Do., 14. Feb. 2019
Oedheim	Mo., 18. Feb. 2019
Heidenheim	Do., 21. Feb. 2019
Neuenstein	Mo., 25. Feb. 2019
Mühlacker	Di., 26. Feb. 2019
Nürtingen	Do., 07. März 2019
Tübingen	Do., 07. März 2019

Seminar "Betriebsprüfung"

Eppingen	Do., 21. Feb. 2019
Iffezheim	Do., 28. Feb. 2019

Seminar "Steuern rund ums Haus"

Ebersbach a. d. F.	Mi., 30. Jan. 2019
Welzheim	Mi., 13. Feb. 2019

Seminar "Erben und Vererben"

Heubach	Di., 29. Jan. 2019
Weil im Schönbuch	Mi., 06. Feb. 2019
Weilheim/T.	Mi., 13. Feb. 2019
Karlsbad	Di., 19. Feb. 2019
Haiterbach	Di., 26. Feb. 2019

Seminar "Mehr Netto vom Brutto - Steuerfreie Zuwendungen"

Metzingen	Do., 21. Feb. 2019
-----------	--------------------

Zu diesen Veranstaltungen heißen wir Sie und auch Gäste herzlich willkommen.

Details zu den einzelnen Veranstaltungen unter www.steuerzahler-bw.de.

Impressum

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V., Postfach 70 01 52, 70571 Stuttgart, Tel.: 0711/76 77 40, Fax: 0711/7 65 68 99 E-Mail: info@steuerzahler-bw.de Homepage: www.steuerzahler-bw.de

Verlag: BdSt Steuerzahler Service GmbH, 65185 Wiesbaden

Verantwortlicher Redakteur: Dipl. oec. Z. Bilaniuk

Druck: Apm AG, 64295 Darmstadt